



werden maß / hat onfer Rriege Rath in acht zunemmen / baf bie Di brigfeit jedes orthe deffen ben zeiten verftendiget / vnd vmb verftatteten onschadtlieben Durchzug belanget/ auch denfelben der March, quartier | vii Nachtlager halber etwan machender verordnung nachgelebet! ingleichem die Lebens mittel/vnd Faurage vor die Soldatefca, wie fol ches am füglichften geschehen fan / vmb billichmeffige bezahlung an Die handt geschaffet werden. Es werde aber die March durch eines Bereinigten oder nicht Bereinigten Lande/vnd Bebieth genommen/ foist vor alle dingen nach anweisung des Art. Brieffe und er den 366 etern gute disciplin unnd ernftliches einfefen dabin guhalten / Daf Die Einwohner und Inderthanen im geringften ond auff feinerley weiß beschwehret / nach ichtwaß außerhalb deffen was Jengemelt vonif nen geforderet/ vielweniger einige Bewaltfambfeit / durch Plande rung Raub Brandt / oder dergleichen verübt / fondern da folche cxceffus unnd unthaten vorgehen folten gegen die Berbrechere mit Scharpffer onverzüglicher ftraff verfahren werden; Wie dan auch/wan Die Bolcker an den Drth wohin fie gefordert / und beordert worden anglangt fein/ond fich mit den Bbrigen anwesenden Conjungiret baben werden / wegen der lebens Mittel haltung gutter disciplin vnnd administration der lustigebeamessige forgsame beobachtung zu thun fein mirde. 3. Wann nun drittens / folche Conjunction der Bereinigten Churond Gurften Bolcker ergangen / hat Bnfer Rriege Nathnich!

3. Wann nun drittens/ solche Conjunction der Vereinigten Chur, vond Jürsten Volcker ergangen/ hat Vnser Kriegs Rathnicht allein aust jedes mahliges erfordern des Commendierenden Landes Jürsten oder Generaln sich zu dem haltenden Kriegs Kath einzustells sondern auch vor sich dahin zutrachten / daß derselbe so offtes die noti thursterfordert/ versamblet/ vnnd vorhero nichts haubtsächtliches vorgenommen werde; Ben welchem versambleten Kriegs Rath/Erdan Unsertwegen in denen zuberathschlagung vorsommenen sachen daß Votum sühren/ vnd waß alstdan durch die mehrere simmen gessehlossen wirdt/ denselben sich seines theils auch bequemen/ vnnd besörderung thun / daß es zu gedührender vnuerzüglicher execution zu hracht werde.

4. Wie nun viertens/def verfambleten Kriege Kathe vornembfte berathschlagung | und entschliefung darinnen bestehen wirdt / waß mit den Conjungirten Boldern vorzunemmen/vnd wie die Rriege actiones jederzeit vernünfftig vnnd tapffer anguftellen : Alfo tonnen wir swar unfern Rriege Rath hierinnen feine gewiffe Reguln / Darnach Er fich/in fein Votis jurichten hette/ Borfchreiben/ Ce mirde derfetbe aber auff den Saubt zweck Diefes werde/nemblich die Rettung der Beleidigte/vil abtreibung aller Gewaldtfambfeite fein beffendiges onverructice abfehen richten/ den juftand des Kriegs / Die frafften der gegen Partheyen/ond andere Umbftenbein reifte betrachtung gieben/ auff alle begegnuffe gute forgfame achtung haben/ ond in erwegung deffen allen feinem beften Berfiande nach folche dienliche mittel erfinnen ond ergreiffen / dadurch vorbedeuter zweck am füglichften erreicht werden fonne. Beffalt Er dann dahin jufehen/ daß ehe und bevor fols thes ju weret gerichtet/vnd denn Betrangten wurdliche fulff wieder. fahren / die Conjungirte Wolcker (es wehre dan/ daß andere wichtige binvermudeliche vrfachen folches erforderten nicht von einander gelafe fen merden.

5. Solte es sich dan fünstens zutragen / daß wir gemanten vniferer Mit Vereinigten Chur vnd Fürsten Gewaltsammer weise ans gegriffen / Beleidiget / oder Beschweret worden / bey ankunsteder zu hülftgeschieften Volcker aber der beleidigender bereit hinweg ges macht / vnd alle die gegenwerttige gesahr ausgehöret hett. So vers bleibt es zwar daben / daß vermög des z. Art. vor erwinthen Recessus der Invasor verfolget / vnd dessen / der selben Landten / der sich dieser Gewalthat mit theilhafftig gemacht / die Conjungierte Volcker / diese werstattung des etwa zugesügten schadens / vnd leistung genugsamer versicherung bestehen bleiben sollen. Co wirdtaber der Kriegs Rath daben wol zuerwegen haben / ob vnd auss maß / vnd wie weit solehe versolgung mit gutter sicherheit / vnd ohne hasadierung der Volcker am füglichsten geschehen könne / auch dahin sehen/daß der maaß hie-

rin nicht vberfchritten/nach andern unfchuldigen einigen nachtheil / of rung zusammen geschich sein : ift nit weniger auff bienliche mittel ! der beschwerung jugezogen werde. bund weeg zugedencken/ vie diefelbe zu resolvieren/ wie solche obhandene gefahr/ verhüttet/ vnd abgewenor/ oder da es zu thattichteit gerae 6. Wan fechftene nach beschehener Conjunction der Boleter fich befinden wurde/ daß des Jeindes macht / und die daher entflehendt then folte / nachtrucklich und zeittig zuhindertreiben fene. gefahr bermaffen groß daß fie durch folchen gefchickten Succurs nicht 8. Dann jum achten onfer Rriego Rath Die Conservation vnnd abgetrieben werden fonten / oder fonften daffelbe auf andern vrfachen beneinander haltung der Boleter fich fonders forgfeltig angelegen nicht fufficient wehre; Alfdan wirdt unfer Kriege Rath/ wie hoch bit au fein laffen/vnd zu folchem endt aute ver fehung zuthun / daß die nots anzahl der Bolder zu Rog und Buef zuvergrofferen/ unnd auff eine thurffe an Lebens mitteln/Fourage, und was dazu gehörig nicht wenie folche proportion zustellen / Daß der wiedrigen Darthen nachtrud' Ber an Munition jederzeit an die handt gebracht / und daran fein mane lich damit begegnet / vnnd dem Beleidigten wurchliche bulff vnndret Bel verfpuhre werde. Wie Erdan auch das die Artillery in gute ftande eung geschaffet werden fonne / mit den übrigen forgfeltig überlegen erhalten / vnnd zu nuslichen gebrauch mit ihrn behorigen requifitis jes und unf davon unverzügliche relation erffatten. Derzeit verfeben werde/guter achtung haben wirdt. 7. Auff den fall gum fiebenden/ zween oder mehr in diefer 30 9. Da aber leglich onnd jum neundten/ folche fachen vorfallen folten/welche in Infern Staat lieffen/ und ohn unfer felbst vorherges einflehende, nicht weit von einander entfeffene Chur Gurfie oder gar hende resolution mehrere weitterung verurfachen dorfften. Go mag ften auff einmahl gewalthatig angriffen oder beschweret werden vnd Die hulff vermog des 4. Art. mehrangezogene receffus dem erft erfors swar unfer Rriege Nath mit den übrigen davon etwas in rathfchlas dereten gufgefandt werden wurde : Go foll onfer verordneter Rriege gen/aber nichte verbindeliches fchlieffen/ehe und bevor Er unfern außs trucklichen befehl darüber eingehohlet / wind bekommen habe / wie Er Rath vermittelft reiffer erwegung aller befinddichen vmbftand / waß dan auch immittelst mit onsern Volckern nichts dergleichen anfans ben folcher begegnuß Bir vorzunehmen/ vnnd welcher geftalt durch gen oder verrichten laffen foll / welches Inferer zuwartten oder ers vertheilung oder vermehrung der Bolcker/oder andere dienliche mittel Plagrung nachtheillig fein fondte. den übrigen Beleidigten/ vnnd befchwerthen ebenmeffige bulff wieder Waß fonften fernere zuberatschlagen / vnd zuhandlen vorfallen fahren moge/ forfaltig berathfchlagen/ vnd zum ftande richten helffet. mogre 7 vund in diefer onferer Instruction vund dem offe angezogenen Wie es dan gleiche mainung hatt/wa Zween/oder mehr zugleich angt Recef darüber fein absonderliche unterweisung enthalten/darin wurde griffen/ onnd der Rriege Rath an einen gewiffen orth Berfambletfell bufer Kriege Rath denen diefer Vereinigung jum grundt geschten wirdt, daß Remblich alfda gleichfalfreifflich erwoge/vñ unverzüglich Frieden und Reichs abscheiden / insonderheit dern Executions Orde verordnet werde/ wie die zuhulffschiefende Woleter bergeftale zuver nung gemeß/vnd nach eingebung guter vernunffe/Zurathen/vnnd zus theilen / oder dern anzahl nach beschaffenheit der gefahr zu ergrofferent berfahre wiffen. Geffalt Wir folches feiner guten dexteritet anheimb wohin diefelbe/oder dern ein theil gufuhren / und fonften hierunder der fellen/vnd ibn seiner Verrichtung gegen manniglich gebührent vers geffale zuverfahren / daß dem weref recht geholffen vnnd einem fedmet Deffen zu Defundt zc. dern beleidigte, und beschwehrte die hulff zustatte tommen moge Gol ten auch allerfeite Rriegs-Rath wegen einigen noch nicht zuwerdgt richteten/ fondern vermuthlich bevorftebenden angriffe oder beschweht

